

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Andernach

gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über den Beschluss und das Inkrafttreten einer Veränderungssperre im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Unterer Kirchberg/Im Rosental“

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Unterer Kirchberg/Im Rosental“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung hat der Stadtrat in gleicher Sitzung eine Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Unterer Kirchberg/Im Rosental“ beschlossen. Diese ist am 16.04.2021 außer Kraft getreten.

Gemäß § 17 Abs. 3 BauGB kann eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen. Der erneute Erlass steht unter den gleichen Voraussetzungen wie eine entsprechende Verlängerung der voran gegangenen Veränderungssperre.

In seiner Sitzung am 29.04.2021 hat der Rat der Stadt Andernach daher die nachstehend im Wortlaut abgedruckte Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Unterer Kirchberg/Im Rosental“ erneut beschlossen:

Satzung

der Stadt Andernach

über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplans „Unterer Kirchberg/Im Rosental“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Andernach für den Bereich des künftigen Bebauungsplans „Unterer Kirchberg/Im Rosental“ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den künftigen, im anliegenden Lageplan umgrenzten Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans „Unterer Kirchberg/Im Rosental“ der Stadt Andernach, wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 i. V. m. § 17 Abs. 3 BauGB erlassen.

Die genaue parzellenscharfe Abgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre ist im anliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine strichlierte schwarze Linie markiert.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

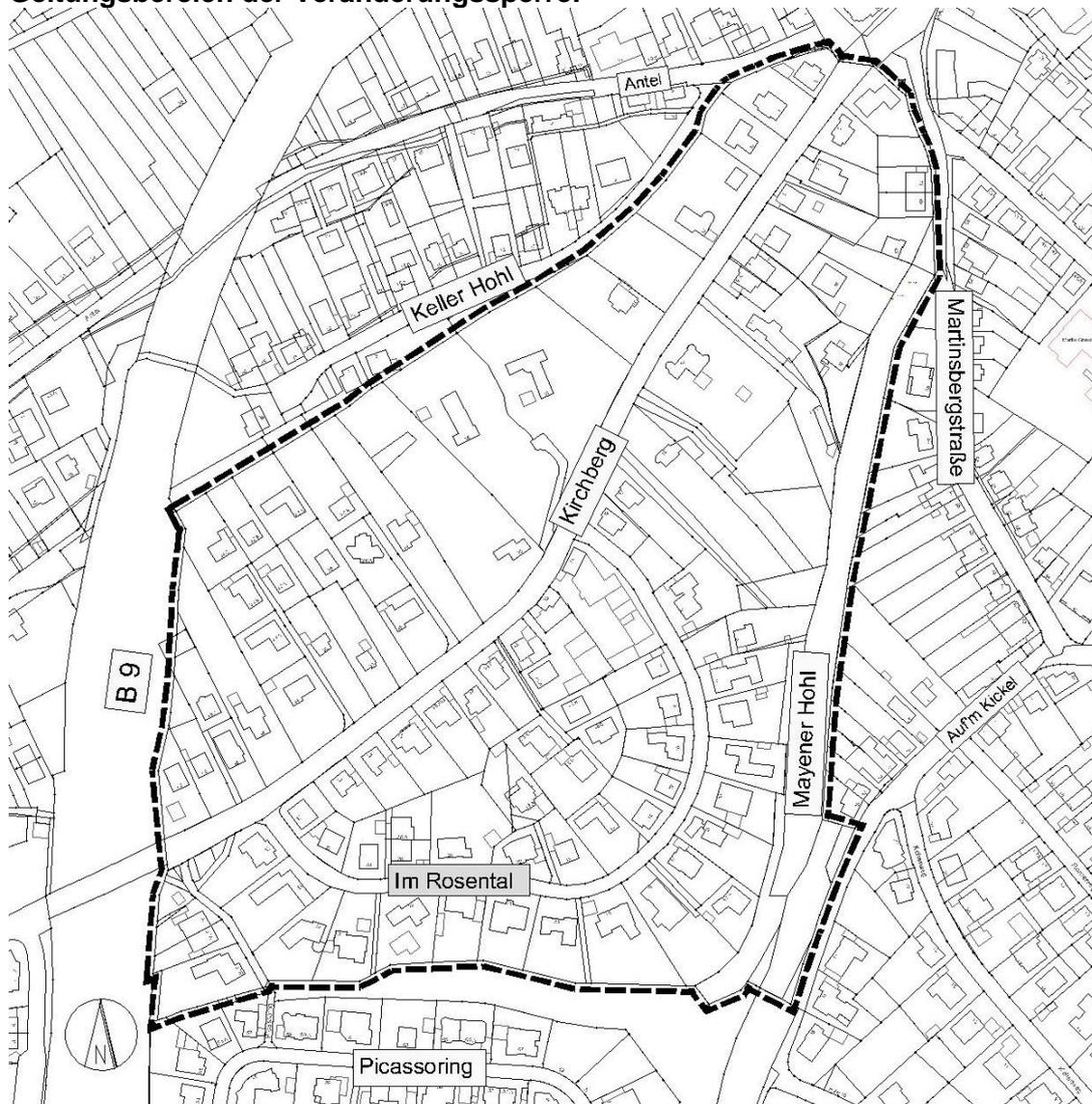
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan „Unterer Kirchberg/Im Rosental“ in Kraft tritt, spätestens jedoch am 16.04.2022.

Geltungsbereich der Veränderungssperre:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die oben stehende Satzung aufgrund ihres § 4 am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis I

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs.1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Hinweis II

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder solchen, die aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Andernach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Andernach, den 30.04.2021

Stadtverwaltung Andernach

gez.

Achim Hütten

Oberbürgermeister